

133.

139

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erb-Cammerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow. Entbieten Unsern Dom-Capitul / Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschaft / Bürgermeister und Räten in den Städten / Haupt- und Ambtleute / Befehlshabern / Richtern / Schuldheissen / Gemeinden in Flecken und Dörffern / und insgemein allen Unterthanen und Einwohnern Unsers Herzogthums Magdeburg Unsere Gnade und Gruss / und fügen ihnen hiemit zu wissen: Was gestalt die klägliche Erfahrung bezeuget / daß durch das rösten und dörrendes Flachses in denen Ofen / sonderlich zur Nachtzeit öftters grosse Feuers-Brünsten entstanden / auch ganze Städte und Dörffer / oder der meiste Theil derselben jämmerlich in die Asche geleget worden / auch zubeforgen / daß / wan dißfals nicht behutsam verfahren wird / dergleichen Unglücks-Fälle sich ebenfals in Unserm Herzogthumb Magdeburg begeben; Ingleichen / die gemeinen Wasser / Teiche und Viehträncken / an theils Orten mit den rösten verderbet und stinckend gemacht werden können / welches / zumahl bey iezigen hin und wieder grassirenden Seuchen / mit allem Fleiße zu verhüten. Wann wir dan aus Landesväterlicher Vorsorge / für unserer Unterthanen Wohlfart und bestes / das rösten und dörrendes Flachses an oberwehnten Orten umb an zezogener Ursache willen / gänzlich ab- und eingestellt wissen wollen: Als Gebieten und Befehlen Wir / Krafft dieses / gnädigst / doch ernstlich daß jedweder Hauswirth / sich des Flachsdörrens in den Ofen / und des röstens in den gemeinen Wassern / Teichen und Viehträncken gänzlich enthalten solle: Welcher aber in seinen / oder des Nachbarn Ofen sich dessen unterstehen würde / den hat die Obrikeit jeder ends das Erste mahl mit Fünff. Das Andere mahl mit Zehen Thalern / auch / nach befinden / höher / und wohl gar mit Gefängniß und anderer harten Straffe / zubelegen / und hierinnen weder des Mannes noch des Weibes Endschuldigung / da es eines wolte auf das andere / oder die Kinder und das Gesinde welken / zuachten / sondern den Hauswirth so wol für die Straffe als den Schaden / welchen Gott verhüte / hatten zulassen: Hingegen aber / soll jedes Ortes Obrikeit auffr denen Städten / Flecken und Dörffern gewisse Ofen und Schuppen aufrichten / und bauen lassen / damit darinnen / wan nicht alles an der Sonne geschehen kan / der Flachs gedörrret werden / und sie widrigenfalls den ein und andern Orts entstehenden Schaden nicht mit zuentgelten haben mögen / Vor- nach sich ein Jedweder zuachten und vor Schaden / auch ernster Bestraffung zu hüten wissen wird. Das Meinen wir ernstlich. Zu dessen Urkunde mit Unserm Regierungs-Secretre des Herzogthums Magdeburg bedrucket und geben zu Halle / den 5. Septembris Anno 1681.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the texture of the paper.

Wilhelm / von Gottes

zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs

st / in Preussen / zu Magdeburg /
Benden / auch in Schlesien / zu Gross
zu Halberstadt / Minden und Cami
und der Lande Lauenburg und Bi
meister und Rätthen in den Städten / Haupt
sgemein allen Untertanen und Einwoh
gestalt die klägliche Erfahrung bezeuget / d
Brunsten entstanden / auch ganze Städte
wan disfalls nicht behutsam verfahren w
gemeinen Wasser / Teiche und Viehträn
iezigem hin und wieder grassirenden Se
en Wohlthat und bestes / das rösten und d
sen wollen : Als Gebieten und Befehle
/ und des röstens in den gemeinen Wasser
ich dessen unterstehen würde / den hat die
her / und wohl gar mit Gefängniß und an
wolte auf das andere / oder die Kinder un
tt verhüte / hafften zulassen : Hingegen aber
chten / und bauen lassen / damit darinnen /
andern Orts entstehenden Schaden nicht
ng zu hüten wissen wird. Das Meiner
ter und geben zu Halle / den 5. Septembri.



Stettin /
Kog /
Ka-
Dom-
bern /
Mag-
endes
Theil
le sich
rösten
üten.
nten
/ doch
ganz-
mahl
/ und
/ son-
ter de-
gesche-
Wor-
funde

